



Musikverein Wiesen

ZVR-Zahl: 327029559

Statuten



Inhalt

| | |
|---|----|
| § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich | 3 |
| § 2 Vereinszweck..... | 3 |
| § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks..... | 3 |
| § 4 Arten der Mitgliedschaft | 4 |
| § 5 Erwerb der Mitgliedschaft..... | 4 |
| § 6 Beendigung der Mitgliedschaft | 4 |
| § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4 |
| § 8 Vereinsorgane | 6 |
| § 9 Generalversammlung | 6 |
| § 10 Aufgaben der Generalversammlung | 7 |
| § 11 Vorstand | 7 |
| § 12 Aufgaben des Vorstandes..... | 8 |
| § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder | 9 |
| § 14 Rechnungsprüfer | 9 |
| § 15 Haftungen | 9 |
| § 16 Schiedsgericht..... | 10 |
| § 17 Freiwillige Auflösung des Vereins..... | 10 |
| § 18 Geschlechtsneutrale Bezeichnung | 10 |
| § 19 Gültigkeit | 10 |



Statuten des Musikverein Wiesen

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: Musikverein Wiesen
- (2) Er hat seinen Sitz in 7203 Wiesen und erstreckt seinen Tätigkeitsbereich vor allem auf das Bundesgebiet von Österreich, aber auch auf das Ausland. Vereinsanschrift ist jene des jeweils amtierenden Obmannes.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt
 - a) die Erhaltung und Förderung der Blasmusik, insbesondere der Ortsblasmusik in Wiesen.
 - b) die Pflege der traditionellen österreichischen Blasmusik
 - c) darüber hinaus die Pflege jeglichen Musizierens
 - d) die Pflege des Brauchtums
 - e) die künstlerische und wirtschaftliche Förderung der ordentlichen Mitglieder
 - f) die Festigung der Kameradschaft und gegenseitigen Achtung zwischen den Mitgliedern sowie Musikern.
- (2) Die Tätigkeit des Vereines dient ausschließlich und unmittelbar dem angeführten Zweck.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Heranbildung von Jungmusikern
 - b) Bereitstellung eines geeigneten Probelokales
 - c) Laufende Proben­tätigkeit
 - d) Durchführung von Konzerten, Vorträgen, usw.
 - e) Abhaltung von Musikfesten und Teilnahme an Musikertreffen
 - f) Teilnahme an den Veranstaltungen des Blasmusikverbandes wie z.B. Kurse, Seminare, Wertungsspiele etc.
 - g) Verbindung mit Vereinen gleicher oder ähnlicher Ziele
 - h) Versammlungen und Besprechungen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen
 - c) Einnahmen aus vereinseigenen Veranstaltungen
 - d) Spenden und Subventionen



§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind aktive Musiker und/oder Funktionäre, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit auf verschiedene Weise fördern, vor allem durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Personen unter 7 Jahren können nicht Mitglieder werden, wohl aber Personen zwischen 7 Jahren und Erreichen der Volljährigkeit mit 18 Jahren. Hinsichtlich der unmündigen Minderjährigen zwischen 7 und 14 Jahren (beschränkt geschäftsfähig) und der mündigen Minderjährigen zwischen 14 und 18 Jahren (erweitert geschäftsfähig) gelten für den Beitritt und Erwerb der Mitgliedschaft, sowie für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die allgemeinen zivilrechtlichen Schutzbestimmungen insbesondere im Hinblick auf notwendige Zustimmungen des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod -bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit-, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Obmann rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzungen anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem, oder dem Ansehen des Vereines schädlichem Verhalten verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 4(4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (6) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ist sämtliches Vereinseigentum wie Vereinstrachten, Vereins-Instrumente etc. an den Verein zu retournieren.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) **Alle Mitglieder** sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel aller Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.



- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 8 Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet, sofern sie nicht hiervon befreit sind.
- (8) Ordentliche, sowie Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (9) Über etwaige weitere Befreiungen von der Entrichtung der Beitrittsgebühren bzw. Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

- (10) **Ordentliche Mitglieder** (aktive Musiker und Funktionäre) sind darüber hinaus **berechtigt**:
 - a) Die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
 - b) Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
 - c) Auf Wunsch ist der Verein verpflichtet, bei der Hochzeit und beim Begräbnis eines ordentlichen Mitgliedes, beim Begräbnis des/der Ehegatten/in, des/der Lebensgefährten/in, sowie eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes unentgeltlich zu spielen.
 - d) Ordentliche Mitglieder, die durch Krankheit oder Alter nicht mehr aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen können werden zu unterstützenden Mitgliedern. Solche ehemaligen aktiven Mitglieder sind auf Wunsch, in Anerkennung ihrer bisherigen aktiven Tätigkeiten für den Verein, vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (11) **Ordentliche Mitglieder** sind weiters **verpflichtet**:
 - a) Zu den Proben und Aufführungen, nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten, pünktlich zu erscheinen.
 - b) Die musikalische Leitung in ihren musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen.
 - c) Mit allen Musikern Kameradschaft zu halten.
 - d) Die ihnen vom Verein anvertrauten Instrumente, Uniformen usw. in sauberem und gutem Zustand zu erhalten.

- (12) **Ehrenmitglieder** sind **berechtigt**:
 - a) Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
 - b) Auf Wunsch verpflichtet sich der Verein, beim Begräbnis eines Ehrenmitglieds unentgeltlich zu spielen.



§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind
 - a) die Generalversammlung (§ 9 und § 10)
 - b) der Vorstand (§ 11, § 12, § 13)
 - c) die Rechnungsprüfer (§ 14)
 - d) das Schiedsgericht (§ 16)

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 VereinsG)
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 VereinsG)
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen acht Wochen statt.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, oder durch Kundmachung auf der Vereins-Homepage einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand ((2) und (3)a)-(3)c)), durch die Rechnungsprüfer ((3)d)), oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator ((3)e)).
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann schriftlich, oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder, sowie vom Vorstand eingeladene Gäste und/oder Fachexperten, teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und Ehrenmitglieder (gem. § 7(10)b), § 7(12)a)). Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied darf dabei, außer dem eigenen Stimmrecht, nur das Stimmrecht eines weiteren Mitglieds ausüben.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, ausgenommen bei einem Beschluss auf Auflösung des Vereines.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Beschlüsse mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten.



- (12) Abstimmungen zu Beschlussfassungen erfolgen in der Regel offen mittels Handzeichen. Fordern mehr als ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung, so ist diese geheim durchzuführen.
- (13) Wahlen erfolgen in der Regel geheim. Die Generalversammlung kann von der geheimen Wahl absehen, sofern die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Zustimmung hierzu erteilt.
- (14) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt jenes anwesende Vorstandsmitglied, welches von den übrigen Vorstandsmitgliedern hierzu bestimmt wird, den Vorsitz.
- (15) Vor Beginn der Wahl des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer hat die Generalversammlung einen Vorsitzenden, der die Wahl zu leiten hat, zu wählen. Der Obmann hat dabei das Vorschlagsrecht. Im Falle einer geheimen Wahl, sind zusätzlich zwei Wahlbeisitzer durch die Generalversammlung zu wählen.
- (16) Die Mitglieder des Vorstands sowie die Rechnungsprüfer sind entweder einzeln oder gemeinsam zu wählen. Der Vorsitzende hat zu überprüfen, ob die Zahl der abgegebenen Stimmen mit der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten übereinstimmt, widrigenfalls die Wahl zu wiederholen ist. Im Falle der geheimen Wahl, hat der Wahlvorsitzende die beiden Wahlbeisitzer während des Wahlvorganges sowie der Auszählung beizuziehen.
- (17) Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Die Wahl ist so lange zu wiederholen, bis ein Wahlwerber die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Dann ist das Ergebnis der Wahl festzustellen, der Generalversammlung mitzuteilen und der Vorsitz dem gewählten Obmann zu übergeben. Ist infolge Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands oder eines Rechnungsprüfers eine Nachwahl erforderlich, ist die Wahl nach den gleichen Grundsätzen vorzunehmen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über den Voranschlag
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts der Organwalter, sowie des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den von der Generalversammlung hierfür gewählten Funktionären und Beiräten gemäß Wahlvorschlag. Der Vorstand hat mindestens aus folgenden Funktionären zu bestehen:
 - a) Obmann und Stellvertreter
 - b) Schriftführer und Stellvertreter
 - c) Kassier und Stellvertreter



- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre – eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind der Obmann und sein Stellvertreter auf unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist zumindest eine Woche vor dem geplanten Sitzungstermin einzuberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Ungeachtet dessen, ist der Vorstand auch dann beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest der Obmann, der Schriftführer, der Kassier und der Kapellmeister –der Kapellmeister jedoch nur sofern er in den Vorstand gewählt wurde- anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit – bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, welches die übrigen Vorstandsmitglieder dazu bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung ((11)) und Rücktritt ((12)).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung ((2)eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
 - b) Erstellung des Arbeitsprogrammes, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9(2) und § 9(3)a) - § 9(3)c) dieser Statuten.



- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Vereinsmitgliedern
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- h) Festlegung von Richtlinien für die Vergütung von Aufwendungen (Reisekosten, Diäten) für Funktionäre, sowie für vom Verein eingesetzte Lehrer, Vortragende etc.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (3) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen den Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen – im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes, führt in Zusammenarbeit mit dem Obmann und dem Vorstand den Schriftverkehr und sorgt für die Aufbewahrung der Schriftstücke.
- (8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat unter Beachtung der Tendenzen und der Beschlüsse der Generalversammlung, sowie des Vorstandes, für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ –mit Ausnahme der Generalversammlung- angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11(10)bis § 11(12) sinngemäß.

§ 15 Haftungen



- (1) Hinsichtlich Haftungen für Verbindlichkeiten des Vereins und Haftungen von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein wird ausdrücklich auf die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 des Vereinsgesetzes 2002 verwiesen.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und gemäß § 9 Abs. 11 nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Marktgemeinde Wiesen mit der Auflage zu übergeben, dieses so lange zu verwalten, bis sich ein neuer Verein mit gleichen oder ähnlichen Zielen bildet, dem dann dieses Vermögen zu übertragen ist. Bildet sich innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung des Vereins kein solcher Verein, ist das vorhandene Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Ist die Gemeinde nicht bereit diese Auflagen zu erfüllen, hat der letzte Obmann das Vermögen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zuzuführen.

§ 18 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

- (1) Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 19 Gültigkeit

- (1) Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisher geltenden und bei der Vereinsbehörde aufliegenden Statuten außer Kraft.



Wiesen, am 15.02.2019

Für den Musikverein Wiesen:

Schriftführer

Obmann